jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 NAG „Niederlassungsbewilligung“

NAG - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1)Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie
   1. 1.die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
   2. 2.in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 AuslBG ausgeübt haben und diese weiter ausgeübt werden soll.
2. (2)Drittstaatsangehörigen, denen auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Niederlassungsfreiheit zukommt, kann für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
3. (3)Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn sie seit zwölf Monaten über
   1. 1.eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005,
   2. 2.eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 56 Abs. 1 AsylG 2005,
   3. 3.eine „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005 oder
   4. 4.eine „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß § 56 Abs. 2 AsylG 2005

   verfügen.
4. (4)Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1 bis 3a oder 5 kann eine „Niederlassungsbewilligung“ erteilt werden, wenn
   1. 1.sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
   2. 2.ein Fall des § 41a Abs. 1 oder 7a nicht vorliegt, und
   3. 3.sie in den letzten zwei Jahren eine Tätigkeit gemäß §§ 12 bis 12b, 12d oder 24 Abs. 2 AuslBG ausgeübt haben.

   (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

In Kraft seit 01.10.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at